

**Prüfungsordnung für den Studienlehrgang
„Betriebswirt (VWA)“ / „Betriebswirtin (VWA)“
an der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie
vom 25. Februar 2025**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung und Anwendungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Der Abschluss als „Betriebswirt (VWA)“ / „Betriebswirtin (VWA)“ dient dem Nachweis, dass in einem erfolgreich abgeschlossenen Studienlehrgang an einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie, der mindestens 900 Unterrichtseinheiten umfasst, das in Fach- und Führungspositionen für eine selbstständige Berufstätigkeit auf wissenschaftlicher Grundlage erforderliche Wissen und Können sowie die zur Umsetzung erforderlichen methodischen Fähigkeiten erworben wurden. Der Abschluss wird aufgrund des erfolgreichen Erbringens der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienbegleitleistungen erteilt.
- (2) Diese Prüfungsordnung orientiert sich an den Vorgaben der Rahmenprüfungsordnung des Bundesverbandes Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien für Weiterbildungsstudiengänge vom 1. Januar 2019 und präzisiert sie für den an der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (VWA) durchgeführten Studienlehrgang „Betriebswirt (VWA)“ / „Betriebswirtin (VWA)“.

§ 2 Studienaufbau und Studiendauer

Der Studienlehrgang ist modular aufgebaut und besteht aus 24 Modulen. Er integriert Kontakteinheiten in Präsenz- und digitaler Form mit Lern- und Transfereinheiten des begleiteten Selbststudiums. Die Kontakteinheiten umfassen mindestens die Hälfte der minimal 900 Unterrichtseinheiten. Die Unterrichtseinheiten werden so angeboten, dass ein erfolgreicher Abschluss innerhalb von zwei Jahren möglich ist.

§ 3 Leistungspunktesystem

- (1) Allen Leistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studienlehrgangs zu erbringen sind, werden Leistungspunkte (LP) zugeordnet. Die Maßstäbe für die Zuordnung der Leistungspunkte orientieren sich am European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) Die Leistungspunkte geben die quantitative Bedeutung der Prüfungs- und Studienbegleitleistungen an. Jedem Modul sind fünf Leistungspunkte zugeordnet. Der individuelle Erfolg wird mit Noten bewertet. Soweit Einzelnoten von Prüfungs- und Studienbegleitleistungen in Fach- oder Gesamtnoten eingehen, dienen die Leistungspunkte als Gewichtungsfaktoren bei der Notenberechnung.

- (3) Leistungspunkte werden ausschließlich für individualisierbare Prüfungs- und Studienbegleitleistungen erteilt. Lediglich die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung genügt hierfür nicht.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Studienlehrgangs sind insgesamt 180 Leistungspunkte erforderlich, davon sind 120 Leistungspunkte in 24 Modulen gemäß dieser Prüfungsordnung innerhalb des Studienlehrgangs zu erwerben. Die verbleibenden 60 Leistungspunkte werden mit dem Nachweis der beruflichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 am Ende des Studienlehrgangs angerechnet.

§ 4 Zulassungsausschuss

- (1) Für die Zulassung zum Studienlehrgang wird an der Württembergischen VWA ein Zulassungsausschuss gebildet. Er setzt sich zusammen aus
 - a) dem Studienleiter / der Studienleiterin,
 - b) dem / der vom Land Baden-Württemberg bestimmten Staatsbeauftragten für VWA-Prüfungen,
 - c) einem Vertreter / einer Vertreterin der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart.
- (2) Den Vorsitz im Zulassungsausschuss führt der Studienleiter / die Studienleiterin, im Falle seiner / ihrer Verhinderung der / die Staatsbeauftragte.
- (3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mindestens der / die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied zugegen sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Zulassungsausschuss entscheidet über die Zulassung zum Studienlehrgang, über Ausnahmefälle sowie über Widersprüche zu Zulassungsentscheidungen.
- (5) Der Zulassungsausschuss bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verwaltung der Württembergischen VWA. Er kann ihr die Behandlung von Standardfällen übertragen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen sowie für die Anwendung und Auslegung dieser Prüfungsordnung wird an der Württembergischen VWA ein Prüfungsausschuss gebildet. Er beauftragt auf Vorschlag des Studienleiters / der Studienleiterin die Personen mit der Abnahme der einzelnen Prüfungs- und Studienbegleitleistungen und trifft die Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung, soweit die Zuständigkeit nicht anders zugewiesen ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) dem / der vom Land Baden-Württemberg bestimmten Staatsbeauftragten für VWA-Prüfungen,

- b) dem Studienleiter / der Studienleiterin oder einer von ihm / ihr benannten Vertretungsperson,
 - c) mindestens zwei weiteren vom Studienleiter / von der Studienleiterin bestimmten Lehrenden,
 - d) dem Hauptgeschäftsführer / der Hauptgeschäftsführerin der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart oder einer von ihm / ihr benannten Vertretungsperson.
- (3) Nehmen Mitglieder des Präsidiums der Württembergischen VWA an der Sitzung des Prüfungsausschusses teil, so sind sie stimmberechtigt.
- (4) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt der / die Staatsbeauftragte, im Falle seiner / ihrer Verhinderung der Studienleiter / die Studienleiterin oder die von ihm / ihr benannte Vertretungsperson.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mindestens der / die Staatsbeauftragte oder der Studienleiter / die Studienleiterin bzw. seine / ihre Vertretungsperson sowie zwei weitere Mitglieder zugegen sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Entscheidungen im Studienalltag trifft der Studienleiter / die Studienleiterin. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung werden dem Prüfungsausschuss vorgelegt.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verwaltung der Württembergischen VWA. Er kann ihr die Behandlung von Standardfällen übertragen.

II. Zulassung zum Studienlehrgang

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Soweit Lehrgangsplätze vorhanden sind, wird zum Studienlehrgang zugelassen, wer
- a) die beruflichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 oder ersatzweise Abs. 3 erfüllt und
 - b) bisher nicht in einem entsprechenden Studien-(lehr-)gang einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie endgültig gescheitert ist.
- (2) Zulassungsvoraussetzungen für den Studienlehrgang sind
- a) die abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine vergleichbare Ausbildung oder
 - b) eine abgeschlossene anerkannte Aufstiegsfortbildung oder
 - c) ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder
 - d) eine Hochschulzugangsberechtigung, wenn zeitgleich eine kaufmännische Ausbildung durchlaufen wird.
- (3) Für Bewerber und Bewerberinnen, bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen, kann der Zulassungsausschuss die berufliche Zulassungs-

voraussetzung im Einzelfall auch aufgrund ihrer Vorbildung oder ihres beruflichen Werdegangs feststellen. In diesem Fall kann die Zulassung auch vorläufig erteilt werden; für die spätere endgültige Zulassung können Mindestanforderungen an die in den ersten Semestern zu erbringenden Prüfungs- und Studienbegleitleistungen gestellt werden.

- (4) Soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind (siehe § 14), ist eine Aufnahme des Studienlehrgangs auch in einem höheren als dem ersten Semester möglich.

§ 7 Zulassungsverfahren

- (1) Über das Ergebnis der Zulassungsentscheidung erhalten die Bewerber und Bewerberinnen einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Wurde die Zulassung gemäß § 6 Abs. 3 nur vorläufig erteilt, wird über die endgültige Zulassung nach spätestens zwei Semestern aufgrund des bis dahin nachgewiesenen beruflichen Werdegangs sowie der zwischenzeitlich innerhalb des Studienlehrgangs erbrachten Leistungen entschieden.
- (3) Wurde die Zulassung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, kann sie vom Zulassungsausschuss widerrufen werden.

III. Erbringen von Prüfungs- und Studienbegleitleistungen

§ 8 Studien- und Prüfungsgebiete sowie Struktur der Prüfungs- und Studienbegleitleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsgebiete sind
 - a) das Fach Betriebswirtschaftslehre mit zwölf Modulen,
 - b) das Fach Volkswirtschaftslehre mit drei Modulen,
 - c) das Fach Wirtschaftsrecht mit zwei Modulen,
 - d) das Fach Technologie mit drei Modulen
 - e) das Fach Methodenkompetenz mit vier Modulen.
- (2) Die nach § 3 Abs. 4 im Studienlehrgang zu erbringenden 120 LP verteilen sich wie folgt auf die Studien- und Prüfungsgebiete:
60 LP im Fach Betriebswirtschaftslehre
15 LP im Fach Volkswirtschaftslehre
10 LP im Fach Wirtschaftsrecht
15 LP im Fach Technologie
20 LP im Fach Methodenkompetenz.
- (3) In allen Studien- und Prüfungsgebieten sind verschiedene Formen von Prüfungs- und Studienbegleitleistungen zu erbringen. In jedem Modul ist genau eine Prüfungs- und Studienbegleitleistung zu erbringen, die sich auch aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen kann, die allerdings gesamthaft benotet

werden. Die Aufteilung der zu erbringenden Leistungen nach Studien- und Prüfungsgebieten gliedert sich in der Regel wie folgt:

- a) Betriebswirtschaftslehre: elf Klausuren, eine mündliche Prüfung,
- b) Volkswirtschaftslehre: zwei Klausuren, eine mündliche Prüfung,
- c) Wirtschaftsrecht: eine Klausur, eine mündliche Prüfung,
- d) Technologie: zwei Klausuren, eine Studienbegleitleistung,
- e) Methodenkompetenz: eine Klausur, drei Studienbegleitleistungen.

Unbeschadet der Vorgaben in § 10 Abs. 2 und 3 ist die Zuordnung der verschiedenen Formen von Prüfungs- und Studienbegleitleistungen auf die Module dem jeweiligen Prüfungsplan zu entnehmen, der für jeden Jahrgang des Studienlehrgangs vor Beginn des ersten Semesters festgelegt wird.

- (4) Die Leistungen, für die Leistungspunkte erlangt werden können, unterteilen sich in Prüfungs- und Studienbegleitleistungen.

Zu den Prüfungsleistungen zählen Klausuren und mündliche Prüfungen.

Eine Klausur hat eine Dauer von mindestens 60 und höchstens 120 Minuten. Die Klausur wird in der Regel in dem Semester durchgeführt, in dem die Unterrichtseinheiten angeboten werden, spätestens aber im darauffolgenden Semester.

Die Prüfungszeit für eine mündliche Prüfung beträgt 15 Minuten; mündliche Prüfungen sind in der Regel als Einzelprüfung durchzuführen, in Ausnahmefällen kann eine mündliche Prüfung auch als Gruppenprüfung für jeweils höchstens 3 Kandidaten / Kandidatinnen durchgeführt werden.

Studienbegleitleistungen können unter anderem in Form von Hausarbeiten, Präsentationen, Fachgesprächen oder als Kombination derartiger Formen zu erbringen sein. Die jeweils zu erbringende Leistungsform wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 9 Zulassung zu Prüfungs- und Studienbegleitleistungen

- (1) Für jede Prüfungs- und Studienbegleitleistung ist unabdingbare Zulassungsvoraussetzung, dass der Prüfungsanspruch noch besteht. Der Prüfungsanspruch ist erloschen, wenn eine Prüfungs- und Studienbegleitleistung endgültig nicht bestanden ist (siehe § 13 Abs. 3 und 4) oder seit Aufnahme des Studienlehrgangs im ersten Semester ein Zeitraum von mehr als acht Semestern verstrichen ist. Bei Aufnahme des Studienlehrgangs in einem höheren Semester verkürzt sich dieser Zeitraum um die betreffende Semesterzahl.
- (2) Wer nach § 6 Abs. 3 nur eine vorläufige Zulassung zum Studienlehrgang hat, wird zu den Prüfungs- und Studienbegleitleistungen der Module des dritten und vierten Semesters nur dann zugelassen, wenn die vom Zulassungsausschuss festgelegten Mindestbedingungen erfüllt sind.
- (3) Abgesehen von den Bedingungen der Absätze 1 und 2 gelten für die Zulassung zu den Prüfungs- und Studienbegleitleistungen keine speziellen Voraussetzungen.

§ 10 Ablauf der Prüfungs- und Studienbegleitleistungen

- (1) Die Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltungen sind in der Regel gleichzeitig die Prüfenden.
- (2) Soweit die Art der zu erbringenden Leistung es zulässt, können Prüfungs- und Studienbegleitleistungen auch online durchgeführt werden.
- (3) An mündlichen Prüfungen können Mitglieder des Prüfungsausschusses und von dem Studienleiter / der Studienleiterin bestellte Beisitzer / Beisitzerinnen teilnehmen.

§ 11 Bewertung von Prüfungs- und Studienbegleitleistungen

- (1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut:	eine hervorragende Leistung
2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind Zwischennoten im Abstand von je zwei Zehntel möglich.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfungs- oder Studienbegleitleistung wird mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (3) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn ein Kandidat / eine Kandidatin ohne triftigen Grund zu einer angesetzten Prüfung nicht erscheint oder bei der Prüfung nicht mitwirkt oder nach Beginn der Prüfung von ihr ohne triftigen Grund zurücktritt. Dies gilt auch für die Nichtbearbeitung einer Klausur. Bei einer mündlichen Prüfung liegt ein Mitwirkungsmangel vor, wenn über fünf Minuten trotz Ermahnung und Hinweisen auf die Rechtsfolgen keine Mitwirkung erkennbar ist oder der Kandidat / die Kandidatin erklärt, nicht mitwirken zu wollen. Diese Bestimmungen gelten auch im Falle eines Nichterscheins oder einer Nichtmitwirkung bei Studienbegleitleistungen, die in Präsenz zu einem festgelegten Zeitpunkt zu erbringen sind. Eine schriftliche Prüfungs- und Studienbegleitleistungen gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn diese nicht zum festgesetzten Termin bei der Verwaltung der VWA eingereicht wurde, es sei denn, der Kandidat / die Kandidatin hat die verspätete Einreichung nicht zu vertreten.
- (4) Ein für das Nichterscheinen bzw. für einen Mitwirkungsmangel sowie für eine Fristüberschreitung geltend gemachter Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft dargelegt werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 12 Täuschung und Ordnungsverstöße

- (1) Wer versucht, das Ergebnis von Prüfungs- und Studienbegleitleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nach Beginn einer Prüfung bzw. der Durchführung einer Studienbegleitleistung in Präsenzform unerlaubte Hilfsmittel mit sich führt, erhält für die betreffende Leistung die Note „nicht ausreichend (5,0)“. Im Falle wiederholter Täuschung oder wiederholter Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel kann der / die Teilnehmer/in vom Studienlehrgang ausgeschlossen werden. Das Nähere regelt die Haus- und Klausurordnung der Württembergischen VWA.
- (2) Wer die Durchführung einer Prüfung oder einer Studienbegleitleistung in Präsenzform stört, kann von dem / der jeweiligen Prüfenden oder von dem / der Aussichtsführenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung oder Studienbegleitleistung ausgeschlossen werden und erhält für die betreffende Leistung die Note „nicht ausreichend (5,0)“. Im Falle wiederholter Störung kann der/die Teilnehmer/in vom Studienlehrgang ausgeschlossen werden. Das Nähere regelt die Haus- und Klausurordnung der Württembergischen VWA.
- (3) Soweit sich das Vorliegen eines der Fälle nach Abs. 1 erst nachträglich herausstellt, kann der Prüfungsausschuss ergangene Prüfungsentscheidungen zurücknehmen, Noten zum Nachteil des Kandidaten / der Kandidatin ändern oder einzelne Leistungen als nicht bestanden erklären. Dies ist ausgeschlossen, wenn seit der Durchführung der Prüfung bzw. Studienbegleitleistung mehr als drei Jahre vergangen sind.

§ 13 Nachholung und Wiederholung von Prüfungs- und Studienbegleitleistungen

- (1) Soweit ein Teilnehmer / eine Teilnehmerin eine Prüfungs- oder Studienbegleitleistung aus Krankheitsgründen oder ähnlichen von ihm / ihr nicht zu vertretenen Gründen nicht ablegen konnte, hat er / sie diese Leistungen zum nächstmöglichen Termin nachzuholen.
- (2) Nur nicht bestandene Prüfungs- und Studienbegleitleistungen können wiederholt werden.
- (3) Jede nicht bestandene Klausur kann einmal wiederholt werden (= Zweitversuch). Der Zweitversuch muss spätestens im übernächsten Semester erfolgen. Maximal vier nicht bestandene Zweitversuche können ein weiteres Mal jeweils in Form einer 15minütigen mündlichen Prüfung wiederholt werden (= Drittversuch), bei der das Ergebnis aber nur auf „ausreichend (4,0)“ oder „nicht ausreichend (5,0)“ lauten kann. Wird ein Drittversuch nicht bestanden, so ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden. Wird ein Zweitversuch nicht bestanden, so ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden, wenn bereits vier weitere Zweitversuche nicht bestanden worden sind.

- (4) Nicht bestandene Studienbegleitleistungen sowie nicht bestandene mündliche Prüfungen (soweit es sich nicht um Drittversuche handelt) können jeweils nur einmal wiederholt werden (= Zweitversuch). Der Zweitversuch muss spätestens im übernächsten Semester erfolgen. Es besteht kein Anspruch darauf, dass der Leistungsnachweis in der ursprünglichen Form wiederholt werden kann. Das Nichtbestehen einer nach diesem Absatz wiederholten Prüfungs- oder Studienbegleitleistung führt dazu, dass diese Leistung endgültig nicht bestanden ist.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten und Leistungsnachweisen

- (1) Das Studium an einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie, an einer Hochschule oder einer anderen gleichwertigen Bildungseinrichtung und dort erbrachte Leistungsnachweise können ganz oder teilweise angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Studienleiter / die Studienleiterin unter Beachtung der Gleichwertigkeit des Studiums und der erbrachten Leistungsnachweise sowie der Rahmengrundsätze des Bundesverbandes Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien. Der Antrag auf Anrechnung ist zu Beginn des Studienlehrgangs an der Württembergischen VWA zu stellen.
- (2) Die Entscheidung über Anrechnung von Studienzeiten und Leistungsnachweisen wird schriftlich mitgeteilt.
- (3) Über Widersprüche gegen derartige Entscheidungen beschließt der Prüfungsausschuss.

IV. Studienlehrgangsabschluss

§ 15 Prüfungsurkunde und Prüfungszeugnis

- (1) Wer die Gesamtprüfung nach § 3 Abs. 4 bestanden hat, erhält die Prüfungsurkunde, das Prüfungszeugnis sowie eine Leistungsübersicht.
- (2) Die Prüfungsurkunde soll von dem / der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, von mindestens einem Mitglied des Präsidiums der Württembergischen VWA und vom Hauptgeschäftsführer / von der Hauptgeschäftsführerin der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart unterzeichnet werden. Sie berechtigt, die Bezeichnung „Betriebswirt (VWA)“ bzw. „Betriebswirtin (VWA)“ zu führen.
- (3) Das Prüfungszeugnis enthält die Fachnoten für die Studien- und Prüfungsgebiete Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsrecht, Technologie und Methodenkompetenz sowie die Gesamtnote. Die Fachnoten werden aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Noten für die Leistungen aus den Modulen der Studien- und Prüfungsgebiete Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsrecht, Technologie und Methodenkompetenz gebildet. Die Gesamtnote wird aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Noten der Leistungen für alle Module gebildet. Bei der

Errechnung von Gesamt- und Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Fachnoten und die Gesamtnote lauten

bei einem Durchschnitt bis 1,5:	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5:	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5:	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0:	ausreichend

Das Prüfungszeugnis soll von mindestens drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder sonstigen Lehrenden unterschrieben werden.

- (4) In der Leistungsübersicht werden detailliert alle Prüfungs- und Studienbegleitleistungen mit den erzielten Noten aufgeführt.

§ 16 Entzug des Abschlusses

Ein durch Täuschung erlangter Abschluss „Betriebswirt (VWA)“ / „Betriebswirtin (VWA)“ kann innerhalb von drei Jahren aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Prüfungsausschusses durch die Württembergische VWA entzogen werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

Unterlagen von schriftlichen Leistungen sowie Niederschriften zu mündlichen Prüfungen werden von der Württembergischen VWA bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erbringung der Leistungen aufbewahrt.

§ 18 Gebühren

In den Studiengebühren sind alle Prüfungsgebühren mit Ausnahme der Gebühren für Wiederholungsversuche für nicht bestandene mündliche Prüfungen sowie für mündliche Prüfungen als Drittversuche nach § 13 Abs. 3 enthalten. Für diese mündlichen Prüfungen werden Prüfungsgebühren erhoben, die unabhängig vom Ausgang der Prüfungsleistung, insbesondere bei einem Rücktritt, nicht zurückerstattet werden. Ihre Höhe bestimmt die Württembergische VWA.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 25. Februar 2025 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die mit dem Wintersemester 2025/2026 den Studienlehrgang an der Württembergischen VWA aufnehmen.